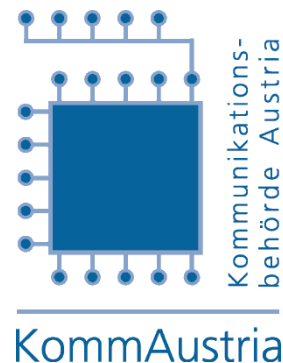


KOA 4.420/13-001



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Über Anzeige der Weststeirischen Kabel TV GmbH (FN 126205 x beim Landesgericht für ZRS Graz), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, erteilten und vom Bundeskommunikationssenat (BKS) mit Bescheid vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, bestätigten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform, welche die Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraums Graz („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“) umfasst, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, festgestellt, dass mit der Aufnahme des von der Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH veranstalteten Programms „KULT 1“ in das Programm bouquet den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.

K o m m A u s t r i a
B E I D E R R U N D F U N K U N D T E L E K O M
R E G U L I E R U N G S - G M B H

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79
Tel: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
http://www.rtr.at
e-mail: rtr@rtr.at
FN: 208312t HG Wien
DVR-Nr.: 0956732 Austria

2. Das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides KOA 4.220/08-001 genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr nachfolgende Fernsehprogramme umfasst:

- „WKK Lokal TV“ der WESTSTEIRISCHE KABEL – TV GesmbH
- „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG
- „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.08.2013, bei der KommAustria am 13.08.2013 eingelangt, zeigte die Weststeirische Kabel TV GmbH eine beabsichtigte Änderung des mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, genehmigten Programmbouquets an.

Im Zuge der parallel durchzuführenden Erteilung einer digitalen Programmzulassung an die Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH legte diese mit am 22.08.2013 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben eine Verbreitungsvereinbarung mit der Weststeirischen Kabel TV GmbH vom 07.08.2013 vor.

2. Sachverhalt

Die Weststeirische Kabel TV GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, welcher den Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, bestätigte, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren, welche die Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraums Graz umfasst („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“). Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides KOA 4.220/08-001 umfasst das Programmbouquet der Multiplex-Betreiberin die Programme „WKK Lokal TV“ der Weststeirischen Kabel TV GesmbH und „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG.

Aufgrund der auf der Homepage der Weststeirische Kabel TV GmbH veröffentlichten Ausschreibung der freien Programmplätze hat sich die Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH für die Verbreitung ihres Programms über die Multiplex-Plattform der Weststeirische Kabel TV GmbH beworben. Die Interessensbekundung der Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH wurde auf der Website der Multiplex-Betreiberin öffentlich bekannt gemacht und mit dem Hinweis verbunden, dass weitere Interessenten binnen einer zweiwöchigen Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben. Eine weitere Bewerbung langte bei der Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH nicht ein.

Mit Bescheid der KommAustria vom 10.09.2013, KOA 4.420/13-005, wurde der Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 AMD-G die

Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“) der Weststeirischen Kabel-TV GmbH erteilt. Gemäß diesem Bescheid verbreitet die Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH ein regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes Fernsehprogramm, das eine zeitliche Dauer von einer bis zu zwei Stunden aufweist und mehrmals täglich wiederholt wird, wobei das Programm wöchentlich gewechselt wird. Der Schwerpunkt des Programms „KULT 1“ liegt auf der Berichterstattung über Kultur, Brauchtum, Politik, gemeinnützige Vereine sowie auf aktuellen Informationen. Der Anteil an Eigenproduktionen beträgt etwa 90%. Zudem werden mehrmals täglich Panoramabilder mit aktuellen Wetterwerten übertragen. Darüber hinaus soll das Programmkonzept, das derzeit regional auf das Bundesland Kärnten ausgerichtet ist, nach Erteilung der Zulassung KOA 4.420/13-005 um bundeslandspezifische Beiträge aus der Steiermark erweitert werden.

Am 07.08.2013 wurde über die Verbreitung des Programms „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH über die terrestrische Multiplex-Plattform der Weststeirische Kabel TV GmbH eine Vereinbarung mit der Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem glaubwürdigen Parteivorbringen sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria sowie des BKS.

Die Vereinbarung zwischen der Weststeirische Kabel TV GmbH und der Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH vom 07.08.2013 wurde von der Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH im Zuge ihres Zulassungsantrages vorgelegt.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmebelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

- 1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*
- 2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;*
- 3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;*
- 4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;*
- 5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;*
- 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator)*

zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;

8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Der Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, mit welchem der Weststeirische Kabel TV GmbH eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, enthält unter anderem folgende Auflagen:

Spruchpunkt 4.3.1.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G umfasst das Programm bouquet des Multiplex-Betreibers die Programme „WKK Lokal TV“ der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH und „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG.“

Spruchpunkt 4.3.3.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmbelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmbelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.“

Spruchpunkt 4.3.4.

„Änderungen der Programmbelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.“

Um den im Laufe der zehnjährigen Zulassungsdauer des Multiplex-Betriebs möglicherweise eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung des Programmbouquets Rechnung zu tragen, soll durch die Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.4. sichergestellt werden, dass auch künftige Änderungen der Programmbelegung den Kriterien gemäß § 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) entsprechen.

Im vorliegenden Fall soll das bisher nur zwei Programme umfassende Programmbouquet der Weststeirischen Kabel TV GmbH nunmehr um ein regionales Fernsehprogramm ergänzt werden, welches über eine am Bundesland Kärnten orientierte regionale Ausrichtung verfügt. Zudem beabsichtigt die Bad Kleinkirchner SAT Kabelfernsehen GmbH das Programm mit Beiträgen aus der Steiermark zu erweitern. Das Programm „KULT 1“ ist damit geeignet, das bereits bestehende Programmangebot zu erweitern.

Mit der Aufnahme neuer Rundfunkveranstalter wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen, insbesondere kann mit dem von der Bad Kleinkirchner SAT Kabelfernsehen GmbH veranstalteten Programm ein insgesamt meinungsvielfältigeres Angebot auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ zur Verfügung gestellt werden.

Eine weitere Bewerbung für den gegenständlichen Programmplatz langte bei der Weststeirischen Kabel TV GmbH nicht ein.

Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Weststeirischen Kabel TV GmbH und der Bad Kleinkirchner SAT Kabelfernsehen GmbH vom 07.08.2013 vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund war die angezeigte Änderung des Programmbouquets der Weststeirischen Kabel TV GmbH daher zu genehmigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung

oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende

Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 18.09.2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Weststeirische Kabel TV GmbH, z.Hd. Herrn GF Franz Scherz, Puchbachstraße 41, 8582 Rosental,
per RSb

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Abteilung RFFM im Hause